

CoS Productions

Herstellung und Lizenzierung von Bild- und Tonträgern

Gültig ab 01.03.2008

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der CoS Productions (im nachfolgenden Auftragnehmer genannt). Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

§1 Allgemeines

Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber nach bestem Wissen und Gewissen bei der Durchführung des Dienstleistungsvertrages. Der Auftragnehmer arbeitet nach dem Stand des Wissens und der Kenntnisse, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer kann die Arbeiten selbst, mit Personal oder mit Unterlieferanten, unter seiner Leitung, durchführen.

§2 Auftragserteilung

Der Auftragnehmer kann Angebote jederzeit ändern, wenn er in die Kenntnis eventuell anfallender Zusatzkosten kommt. Das Angebot ist erst nach erfolgter Auftragserteilung bindend. Die Auftragserteilung muss in schriftlicher Form erfolgen. Änderungen und Abweichungen der ursprünglichen Auftragserteilung sind nur in schriftlicher Form möglich und bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

§3 Federführung

Der Auftragnehmer erhält die Federführung für die ihm zugewiesenen, im Auftrag beschriebenen, Arbeiten. Er vertritt im Rahmen des Auftrags den Auftraggeber gegenüber Dritten. Er leitet und organisiert die notwendigen Arbeiten. In dringenden Fällen und zur Abwendung von Schaden handelt der Auftragnehmer im Namen des Auftraggebers und kann auch an Dritte Weisungen im Namen des Auftraggebers erteilen.

§4 Zeitplan

Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer genügend Zeit ein, damit dieser jede Phase seiner Arbeit ordnungsgemäß durchführen kann. Ein vereinbarter Zeitplan ist nicht bindend, wenn entweder durch mangelnde Unterlagen, durch Verschiebung des Zeitplans am Gesamtprojekt oder durch höhere Gewalt eine ordnungsgemäße Bearbeitung nicht erfolgen kann.

§5 Außergewöhnliche Leistungen

Werden bei der Auftragserteilung besondere Kosten fällig, die bei der Auftragserteilung nicht abzusehen waren, ist der Auftragnehmer, nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt, diese in Rechnung zu stellen.

§6 Urheberrecht

Das Urheber- und Kopierrecht für im Zuge eines Auftrags erstellte Bild- und Tonträger verbleibt beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Nutzungsrechte der Bild- und Tonträger ein, solange diese nicht für illegale Zwecke missbraucht werden oder zu Zwecken, die dem Auftragnehmer Schaden zufügen können. Bei Nichtbeachtung behält sich der Auftragnehmer gerichtliche Schritte vor.

§7 Veröffentlichungsrecht

Der Auftragnehmer ist berechtigt, eigene Arbeiten an dem jeweiligen Projekt, unter Wahrung berechtigter Interessen des Auftraggebers, zu veröffentlichen und die Arbeit als Referenz zu verwenden.

§8 Aufbewahrung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtliche mit dem Auftrag in Verbindung stehenden Rohbänder für einen Zeitraum von 6 Monaten aufzubewahren.

§9 Reklamation

Reklamationen müssen in schriftlicher Form und innerhalb von 14 Kalendertagen, nach Fertigstellung des Projekts, beim Auftragnehmer geltend gemacht werden.

§10 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für eine sorgfältige und sachgemäße Durchführung des Auftrags entsprechend der anerkannten Regeln und dem allgemeinen Stand der Technik. Der Auftraggeber kann Schadenersatzansprüche nur geltend machen, wenn der Auftragnehmer nachweislich bei seinen Arbeiten oder Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln vorsätzlich verletzt oder Schäden entstehen, die durch grob fahrlässige Aufsicht verursacht werden. Im Falle eines Haftungsanspruchs von Seiten des Auftraggebers ist dieser schriftlich zu erfolgen. Dem Auftragnehmer muss das Recht einer Nachbesserung eingeräumt werden.

§11 Rücktrittsrecht

Werden vom Auftraggeber Erweiterungen oder Änderungen verlangt, die wesentlich über den vorgesehenen Zeitplan und Arbeitsumfang hinausgehen, hat der Auftragnehmer ein Rücktrittsrecht. In diesem Fall sind die bis dahin geleisteten Arbeiten und ein Ausgleich für den entgangenen Gewinn zu vergüten. Der Auftraggeber kann die weitere Zusammenarbeit beenden, wenn er dies schriftlich und rechtzeitig ankündigt. Entzieht der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag und weist schuldhaftes Verhalten nach, so soll, wenn keine Übereinkunft gefunden wird, ein Schiedsgericht durch die zuständige Industrie- und Handelskammer eingesetzt werden. In diesem Fall wird die bis dahin geleistete Arbeit zur Vergütung fällig. Weitere Regelungen sind dem Schiedsgericht vorbehalten. Kann der Auftragnehmer wegen Krankheit, unvorhersehbarer und unüberwindlicher Schwierigkeiten oder höherer Gewalt seine Arbeit nicht erfüllen und auch nicht in vertretbarer Zeit nachvollziehen, so hat er nur Anspruch auf die bis dahin geleistete Arbeit.

§12 Ausfalltage

Werden vom Auftraggeber Dreitermine verschoben oder storniert gelten folgende Regelungen. Bei Stornierung ab dem 7. Tag werden 25% und ab dem 3. Tag 50% in Rechnung gestellt. Bei Stornierung ab dem Vortag nach 16:00 Uhr werden 100% berechnet.

§13 Zahlungsbedingungen

Bei Auftragserteilung werden 30% der Rechnungssumme sofort und ohne Abzug fällig. Dreitage werden wöchentlich abgerechnet. Geleistete Anzahlungen werden dabei vom Rechnungsbetrag abgezogen. Die Kosten für die Postproduktion werden innerhalb einer Woche nach Zusendung der ersten Ansichtskopie in Rechnung gestellt. Das Zahlungsziel beläuft sich auf 7 Tage nach Rechnungstellung.

Gerichtsstand ist Fernwald. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

CoS Productions
Achim Treder
Gießener Str. 19
35463 Fernwald

film@cosp.de

Umsatzsteueridenti-
fikationsnummer

Tel. 0641-9433551
Fax 0641-9433550

240398 DE 19117104

Lizenzierung und
Herstellung von Bild und
Tonträgern

film@cosp.de
www.cosp.de